

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Frankreich

(Republik Frankreich)

Stand: April 2023

a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

1. Internationale **Heiratsurkunde**

2. Notarielle **Scheidungsurkunde**

Seit 01.01.2017 ist die einvernehmliche Scheidung vor einem Notar möglich (auch bei Vorhandensein gemeinsamer minderjähriger Kinder).

oder:

Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

Ggf. kann der Nachweis der Rechtskraft durch Vorlage eines Auszugs des Zivilregisters mit Scheidungseintrag nachgewiesen werden.

Hinweis:

Scheidungen, die **seit dem 01.03.2001 ergangen** sind, **gelten** ohne weitere Förmlichkeiten **unmittelbar** in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Zusätzlich zum Scheidungsnachweis ist eine Bescheinigung gemäß

Artikel 33 (Anhang IV) der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000

oder

Artikel 39 (Anhang I) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003

oder

Artikel 36 (Anhang II) der Verordnung (EU) 2019/1111 vorzulegen.

Soweit die Entscheidung in einem **Versäumnisverfahren** ergangen ist, müssen ggf. zusätzliche Nachweise beigebracht werden.

Siehe Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

b) Legalisation / Apostille

Nicht erforderlich.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.